

Formfehler bei Einsprüchen im Handball: Die häufigsten Fehler - Ein Leitfaden

Viele Einsprüche gegen Spielwertungen oder Strafbescheide vor den Handballgerichten des DHB oder seiner Untergliederungen scheitern an Formalien. Diese Formfehler passieren nicht nur erfahrenen Vereinsvorständen, sondern auch immer wieder Rechtsanwälten, die mit der Einlegung eines Einspruchs beauftragt sind, weil die Formvorschriften teilweise weitaus strenger sind als diejenigen vor staatlichen Gerichten.

Die Rechtsordnung des DHB stammt im Kern aus einer Zeit, in der es das "schlimmste Foul" nicht etwa das Verprügeln eines Schiedsrichters oder Spielers war, sondern mit dem Handball Geld zu verdienen. Trotz einiger zaghafter Reformen haben sich einige der antiquierten Formvorschriften bis ins Jahr 2021 gehalten. Die größten Fallen sind nach wie vor im Dickicht der Rechtsordnung/en absichtlich aufgestellt...

Die Nichtbeachtung der Formalien führt in der Regel zur so genannten "Verwerfung" des Einspruchs, d.h. er wird nicht weiter verfolgt - egal wie begründet er auch sein mag. Und zwar auf Kosten des Einspruchsführers. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können Formfehler in aller Regel nicht mehr korrigiert werden!

Ich rate dringend dazu, vor Einlegung eines Einspruchs die Rechtsordnung des DHB bzw. diejenige des entsprechenden Landesverbandes genauestens zu lesen.

Hier eine grobe Anleitung - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - wie Sie die **häufigsten** Formfehler vermeiden.

1. Zuständiges Gericht

Das zuständige Gericht, bei dem der Einspruch eingelegt werden muss, findet sich in der Rechtsmittelbelehrung auf dem angefochtenen Bescheid bzw. es ist in der Rechtsordnung (u.U. in Nebenordnungen) des zuständigen Verbandes bezeichnet. **Im Zweifel nachfragen!**

2. Einspruchsfrist

Der Einspruch ist schriftlich einzulegen¹.

Richtet sich der Einspruch gegen die Wertung eines Spiels wegen

1. *Mängel an der Spielfläche etc. oder*
2. *spielentscheidender Regelverstoß durch Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär oder*
3. *eine Disqualifikation:*

drei Tage nach dem Spiel (§ 39 Abs. 1 RO).

Beachte: § 34 Abs. 2 bis 5 RO - Vermerk der Einspruchsgründe² im Spielprotokoll ist in den Fällen 1 vor dem Spiel, im Fall 2 unmittelbar nach dem Spiel Zulässigkeitsvoraussetzung. Im Fall 3 nur dann nicht, wenn der betroffene Spieler selber Einspruch einlegt.

Geht es um die Mitwirkung eines nicht spiel- oder teilnahmeberechtigten Spielers: **zwei Wochen**. Ebenso, wenn sich der Einspruch gegen einen Bescheid richtet (zwei Wochen nach Zugang des Bescheides), § 39. Abs.2 RO.

Die Übermittlung des Einspruchs per E-Mailanhang in einem unveränderlichen Dateiformat (z.B. PDF) oder Fax innerhalb der Frist genügt, wobei das Original nachgereicht werden muss³.

3. Einspruchsgebühr / Auslagenvorschuss

Je nach zuständigem Gericht und Landesverband fallen unterschiedliche Einspruchsgebühren und ggf. Auslagenvorschüsse an, die innerhalb der Einspruchsfrist auf das richtige Konto des Verbandes überwiesen werden müssen. Näheres regeln die Gebührenordnungen der Landesverbände; im Bereich der Bundesligen die RO (§ 44).

¹ Siehe auch Fußnote 3.

² Im Spielbericht (Protokoll) muss wenigstens grob der Grund des Einspruchs angegeben sein, z.B. „Spielentscheidender Regelverstoß. Die letzten 30 Sekunden des Spiels liefen. Neben der Disqualifikation für B12 hätte es Siebenmeter für uns geben müssen.“ Oder: „Gegen die rote Karte gegen A 11 in der 45. Minute“ etc. – Ausdrücklich nicht ausreichend ist ein Eintrag wie: „Die Gründe werden nachgereicht.“ – Im Übrigen kostet es nichts, einen möglichen Einspruchsgrund im Spielbericht vermerken zu lassen und dann später den Einspruch nicht zu verfolgen. Daher rate ich dazu, lieber einmal zu viel als einmal zu wenig, einen Einspruch im Bericht „anzukündigen“.

³ Die Rechtsordnung ist an dieser Stelle unklar, ob dem Gericht der Einspruch auch im Original zugehen muss. Ich rate dringend dazu, denn es ist nicht erkennbar, dass der Ordnungsgeber auf die Vorlage originaler Unterschriften verzichten möchte. Fax und E-Mail genügen aber zur Fristwahrung.

Eine unvollständige⁴ oder verspätete⁵ Zahlung führt zur Verwerfung des Einspruchs.

Im Zweifel ist eine Anfrage beim Vorsitzenden der zuständigen Spruchkammer über die Höhe der einzuzahlenden Gebühr bzw. des Auslagenvorschusses ratsam! Es ist auch nicht verboten, einen höheren Betrag zu überweisen, wenn man sich nicht sicher ist. Im Fall einer Überzahlung wird das Geld erstattet.

4. Unterschriften - Vollmacht

Wer muss den Einspruch unterschreiben?

Nun das hängt davon ab, wer ihn einlegt. Ein Verein, der mehrere Abteilungen hat, ein Verein, der ausschließlich eine Handballabteilung hat, eine Spielgemeinschaft, ein Lizenznehmer, ein Betroffener?

Unbedingt § 37 RO und hier insbesondere Absatz 6 beachten! Hier sind diejenigen aufgeführt, die unterschreiben müssen, z.B. bei Vereinen mit Handballabteilung ein Vorstandsmitglied (des Gesamtvereins) und der Leiter der Handballabteilung oder dessen Vertreter.

Es gilt das „Vieraugenprinzip“, d.h. es sind grundsätzlich⁶ zwei Unterschriften nötig.

Wird ein Rechtsanwalt als Verfahrensbevollmächtigter bestellt, muss die Vollmacht von den in § 37 Abs. 6 RO genannten Personen unterschrieben werden und dem Einspruch beigelegt werden!⁷ Auf Anforderung des Gerichts muss die Originalvollmacht (d.h. kein Fax, keine Kopie) vorgelegt werden. Der Einspruch selbst ist vom Rechtsanwalt zu unterschreiben.

5. Durchführbarer Antrag

Alle Einsprüche müssen einen Antrag enthalten, der eine durchführbare Entscheidung ermöglicht (§ 37 Abs. 7 RO).

⁴ Verwerfung ist auch erfolgt, als ein Verein aufgrund eines „Zahlendrehers“ 56 statt 65 Euro überwiesen hat. Die Nachzahlung der fehlenden neun Euro ist nach RO nicht gestattet. Dem Gericht sind die Hände gebunden, wenn es zu spät ist, einen Hinweis zu erteilen.

⁵ Eine Online-Überweisung, die um 0:10 Uhr am vierten Tag nach dem Spiel aufgegeben worden ist, ist verspätet.

⁶ Ausnahme: Der Betroffene (Spieler oder Offizieller) legt nach § 31 (1) a) RO auf eigene Faust Rechtsmittel ein. Dies ist auch ein denkbarer taktischer Rettungsanker, falls diejenigen Vereinsoffiziellen, die nach § 37 (6) RO den Einspruch unterschreiben müssten, nicht erreichbar sind.

⁷ Dies gilt m.E. auch dann, wenn ein Rechtsanwalt zugleich allein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied eines Vereins ist. Es bedarf hier einer zweiten Unterschrift gem. § 37 (8) RO.

Auf Deutsch: Es muss im Einspruch stehen, was man will und das muss auch durchführbar sein.

Zum Beispiel:

- Es wird beantragt, den Bescheid der Spielleitenden Stelle Nr. XY vom (Datum) aufzuheben oder
- es wird beantragt, die Wertung des Spiels Nr. XY zwischen den Mannschaften A und B vom (Datum) aufzuheben und die Partie neu anzusetzen⁸.

Feststellungsanträge sind laut ständiger (aber nach meiner Auffassung zweifelhafter) Rechtsprechung der DHB-Obergerichte unzulässig.

Es ist ratsam, den Antrag so präzise wie möglich zu formulieren, also z.B. den angegriffenen Bescheid genau zu bezeichnen.

TIPP:

Es schadet nicht, folgenden Satz in den Einspruch zu schreiben:

"Sollte das Gericht Bedenken gegen die Zulässigkeit des Einspruchs haben, wird um sofortigen richterlichen Hinweis unter (Handynummer) gebeten!"

Das Gericht ist zwar nicht verpflichtet, dieser Bitte nachzukommen, aber ein fairer Vorsitzender wird im Regelfall zum Hörer greifen. Selbstverständlich nur, wenn der Einspruch so zeitig eingelegt wird, dass das Gericht überhaupt noch eine Chance hat, innerhalb der Einspruchsfrist zu reagieren.

6. Begründung

Der Einspruch muss selbstverständlich begründet werden. Die Begründung richtet sich jedenfalls nach dem Einzelfall.

Minden, den 19.03.2021 - Update # 5

Hinweis: Der Leitfaden kann angesichts der Komplexität dieses Themas nicht ansatzweise vollständig sein. Daher wird trotz aller Sorgfalt bei der Erstellung keine Haftung für die Richtigkeit übernommen. Sämtliche Rechtsfragen bedürfen der Einzelfallprüfung!

⁸ Häufiger Fehler: Ein Antrag auf Korrektur des Ergebnisses ist in der RO nicht vorgesehen, daher nicht durchführbar und deshalb unzulässig.



Kontakt

Rechtsanwalt Helge-Olaf Käding
Experte für Handballrecht
Vorsitzender VSG Thüringen

*Ziethenstraße 5
32425 Minden*

T: 05 71 - 64 56 56 33

F: 05 71 - 64 56 56 34

bevorzugt: 01 78 - 45 234 64

info@handballrecht.de

www.handballrecht.de

www.facebook.de/handballrecht

